

S. 266 / Nr. 54 Expropriationsrecht (d)

BGE 62 I 266

54. Auszug aus dem Urteil vom 20. November 1936 i. S. Fischli gegen Schweizerische Bundesbahnen.

Regeste:

Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930: Voraussetzungen für die Zulassung nachträglicher Forderungseingaben im Rinne von Art. 41 lit. c dieses Gesetzes.

Nach Art. 41 lit. o des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG) können Entschädigungsforderungen «auch nach Ablauf der Eingabefrist und nach Durchführung des Schätzungsverfahrens noch geltend gemacht werden: ... c) wenn eine im Zeitpunkt der Planaufgabe nicht oder nicht nach ihrem Umfang vorherzusehende Schädigung des Enteigneten sich erst beim Bau oder nach Erstellung des Werkes oder als Folge seines Gebrauches einstellt». Unter Hinweis auf diese Bestimmung richtete Traugott Fischli als Eigentümer der Liegenschaft Rosenbergstrasse 45 in St. Gallen am 6. April 1936 eine «nachträgliche Forderungseingabe» an den Präsidenten der für den VI. Kreis bestellten Schätzungskommission. Zur Begründung wurde geltend gemacht: Von der genannten Liegenschaft hätten die Bundesbahnen vor ungefähr dreissig Jahren einen Teil

Seite: 267

für die Vergrösserung des Bahnhofs St. Gallen enteignet, wobei die Frage der nachteiligen Wirkungen, welche der Bahnbetrieb für das Restgrundstück hatte, «erledigt» worden sei. Als aber in den Jahren 1927/28 für die betreffende Strecke der elektrische Betrieb eingeführt wurde, hätten die vom Bahnhof ausgehenden Erschütterungen wegen der schwereren Maschinen und der grösseren Fahrgeschwindigkeiten erheblich zugenommen, wodurch das Haus des Gesuchstellers in früher nicht voraussehbarer Masse gefährdet werde. Hiefür verlange er von den Bundesbahnen eine nachträgliche Entschädigung.

Der Präsident der Schätzungskommission des VI. Kreises antwortete dem Gesuchsteller am 8. April 1936, dass das Enteignungsverfahren vor Schätzungskommission nur auf Begehren des Enteigners und nicht auch auf Antrag eines Grundbesitzers eingeleitet werden könne. «Der von Ihnen angeführte Art. 41 lit. c setzt ein durchgeführtes Verfahren voraus; Sie werden sich daher zuerst an die Bundesbahnen wenden müssen».

Gegen diese Verfügung reichte Traugott Fischli am 7. Mai 1936 Beschwerde beim Bundesgericht ein. Er berief sich auf Art. 18 der bundesgerichtlichen Verordnung für die eidgenössischen Schätzungskommissionen vom 22. Mai 1931 (VOSohKomm), wonach über die Zulässigkeit nachträglicher Forderungseingaben im Sinne von Art. 41 EntG der Kommissionspräsident entscheidet und dessen Entscheid innert dreissig Tagen an das Bundesgericht weitergezogen werden kann. Der Beschwerdeantrag lautete, «die eidgenössische Schätzungskommission sei anzuweisen, das Schätzungsverfahren durchzuführen». Da die Schädigungen, die die Liegenschaft Rosenbergstrasse 45 infolge des elektrischen Bahnbetriebes erleide, durch die vor dreissig Jahren ausgerichtete Minderwertentschädigung nicht gedeckt seien, müsse dem Rekurrenten der Weg des Art. 41 lit. c EntG offen stehen.

Der Präsident der Schätzungskommission führte in seiner Beschwerdeantwort aus: Dafür dass grundsätzlich

Seite: 268

auch der Enteignete ein Verfahren nach Art. 41 lit. c EntG einzuleiten berechtigt sei, könne man allerdings auf Art. 66 lit. b dieses Gesetzes verweisen: «Die Schätzungskommission ist durch ihren Präsidenten einzuberufen: ... b) auf Verlangen des Enteigners, eines Enteigneten oder eines Nebenberechtigten für Ansprüche und Begehren, die nicht im Hauptschätzungsverfahren ihre Erledigung finden». Doch blieben dabei für die Behandlung des Falles Fischli immer noch eine Reihe Schwierigkeiten bestehen. Art. 41 lit. c lasse nachträgliche Entschädigungsforderungen nur zu, soweit der später eingetretene Schaden die Folge der von Anfang an geplanten Betriebsweise sei. An diesem Erfordernis fehle es hier; bei der frühern Enteignung, die nach den Angaben des Rekurrenten 1906 stattgefunden haben müsse, sei vom elektrischen Betrieb noch keine Rede gewesen. Auch sei die Tragweite der Übergangsbestimmung von Art. 122 Abs. 2 EntG in Bezug auf den Fall des Rekurrenten nicht ganz klar, zumal diese Bestimmung die Anwendbarkeit des Art. 41 1. c. auf die nach dem frühern Recht erledigten Enteignungen nur vorschreibe, wo sich die Rückwirkung als möglich erweise.

Die rekursbeklagten Schweizerischen Bundesbahnen erhoben die Einrede, dass das Recht des

Rekurrenten zu nachträglicher Forderungseingabe verwirkt sei, weil er die in Art. 41 Abs. 2 EntG vorgesehene dreissigtägige Frist seit Kenntnis von der Schädigung nicht gewahrt habe. Eventuell werde das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen von Art. 41 lit. c bestritten.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde in dem Sinne gutgeheissen, dass es die Sache an den Präsidenten der Schätzungskommission zurückwies, damit er noch über die von den SBB erhobene Einrede der Verwirkung entscheide; werde diese Einrede endgültig abgewiesen, allenfalls durch Urteil des Bundesgerichts (Art. 18 Abs. 2 VOSchKomm.), so werde für die materielle Behandlung der Sache das Einigungsverfahren zu eröffnen sein.

Seite: 269

Aus den Erwägungen des bundesgerichtlichen Urteils:

«1. - Wie das Bundesgericht in ständiger Praxis schon unter der Herrschaft des eidgenössischen Expropriationsgesetzes von 1850 entschieden hat, gehören Ersatzforderungen, die ein Privater gegen ein mit der Enteignungsbefugnis nach Bundesrecht ausgestattetes Unternehmen wegen schädigender Eingriffe in das Privateigentum oder andere dingliche Rechte erhebt, zu den Ansprüchen aus Enteignung und fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der eidgenössischen Enteignungsbehörden (Schätzungskommission und Bundesgericht), wenn der Eingriff eine nicht oder nicht leicht vermeidbare Folge aus dem bestimmungsgemässen Bau und Betrieb des Werkes ist (BGE 49 I S. 386/7 mit Zitaten). Durch das neue Enteignungsgesetz von 1930 ist an diesem Grundsatz nichts geändert worden (vgl. BGE 62 I S. 12). Das Gesetz hat nur den Vorbehalt zugunsten der zivilrichterlichen Zuständigkeit, den schon die bisherige Praxis für Streitigkeiten über den Bestand des zu enteignenden Rechtes selbst machte (BGE 22 S. 379 ff.; 46 I S. 278/9), in Art. 69 ausdrücklich festgelegt und neu umschrieben.

Im vorliegenden Fall ist nicht streitig, dass die vom Rekurrenten behaupteten Erschütterungen, wenn sie tatsächlich bestehen, eine notwendige oder doch Dicht leicht vermeidbare Folge des konzessionierten Bahnbetriebes sind. Auch stützt sich die Entschädigungsforderung auf einen angeblichen Eingriff in das Privateigentum des Rekurrenten, nämlich in den Anspruch auf Unterlassung, der ihm nach privatem Nachbarrecht gegenüber Störungen der fraglichen Art zustehen würde (vgl. BGE 40 I S. 450 ff.; 62 I S. 11 ff.; Art. 5 EntG). Damit erscheint die geltend gemachte Ersatzforderung als enteignungsrechtlich, und die Zuständigkeit des Zivilrichters scheidet unter dem einzigen Vorbehalt von Art. 69 EntG aus.

2.- Dass die Liegenschaft Rosenbergstrasse 45 bereits

Seite: 270

vor dreissig Jahren teilweise enteignet worden sein soll, wobei die nachteiligen Auswirkungen des Bahnbetriebes auf das Restgrundstück durch eine Minderwertentschädigung ausgeglichen wurden, stand nach der Praxis des Bundesgerichtes zum alten Expropriationsgesetz der nachherigen Einleitung eines ergänzenden Schätzungsverfahrens durch den Enteigneten oder dessen Rechtsnachfolger nicht entgegen, wenn ihnen der Bahnbetrieb in der Folge weitere, seinerzeit nicht zu erwartende Schädigungen in ihrem Privateigentum verursachte (BGE 25 II S. 738/9; 27 I S. 178/9; 34 I S. 694/5; Beschluss des Bundesgerichts vom 24. Januar 1922, womit der Urteilsantrag des Instruktionsrichters in der Expropriationssache Burri zum Urteil erhoben wurde). Umsomehr muss dieselbe Möglichkeit heute gegeben sein, wo das neue Enteignungsgesetz im Gegensatz zum frühern sich über die Frage der nachträglichen Forderungseingaben nicht mehr ausschweigt, sondern in Art. 41 lit. c eine Vorschrift enthält, die solche Fälle ohne weiteres deckt, und Art. 66 lit. b zudem ausdrücklich vorsieht, dass das Verfahren vor Schätzungskommission auch auf Verlangen des Enteigneten zu eröffnen ist für Ansprüche und Begehren, die nicht im Hauptschätzungsverfahren erledigt wurden (vgl. BGE 62 I S. 12). Warum Art. 41 lit. c nur Schädigungen im Auge haben soll, welche die von Anfang an geplante Betriebsweise mit sich bringt, nicht aber nachteilige Auswirkungen aus verändertem Betrieb, wie etwa der Einführung der elektrischen Traktion, ist nicht ersichtlich (die Botschaft des Bundesrates zum Entwurf für das neue Enteignungsgesetz nennt bei der Besprechung des Art. 37 lit. c, heute Art. 41 lit. c, als Beispiel gerade die Schädigungen, die entstehen, wenn der Betrieb nachträglich anders gestaltet wird, als bei der Planaufgabe vorausgesehen werden konnte; s. Bundesblatt 1926 II S. 49/50). Ebensowenig ist für die Übergangszeit etwas Abweichendes aus Art. 122 des Gesetzes abzuleiten